



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH V - 8/19

MA 33, Fahrzeugsicherheit, Instandhaltung
und Verwendung des Fuhrparks

KURZFASSUNG

Die Magistratsabteilung 33 verfügte über einen Fuhrpark von rund 40 Fahrzeugen, der für Arbeitsvorgänge an der öffentlichen Beleuchtung und an Verkehrslichtsignalanlagen sowie für die Personenmobilität der Bediensteten zum Einsatz kam.

Die Verwaltung des Fuhrparks funktionierte im Wesentlichen ordnungsgemäß. Die betrieblichen Regelungen für die Benutzung von Dienstfahrzeugen, die Abwicklung von Fahrzeugwartungen und Beobachtungen zu Arbeiten im Straßenraum gaben keinen Anlass zur Kritik. Verbesserungsmöglichkeiten ergaben sich unter anderem bei der regelmäßigen Führerscheinüberprüfung der Bediensteten, beim Abstellen von Hubkranwagen am Betriebsgelände und bei der genauen Einhaltung von gesetzlichen Prüfungsverpflichtungen von Fahrzeugen und Hubarbeitsbühnen.

Wegen einer als gering eingestuften durchschnittlichen Jahresfahrleistung sollte die Auslastung der Dienstkraftwagen der Fahrzeugklassen M1 und N1 eingehend untersucht und erforderlichenfalls aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen erhöht werden.

Die vorliegende Prüfung soll zur Aufrechterhaltung und Erhöhung der Sicherheit bei der Verwendung von Dienstkraftwagen sowie zur besseren Auslastung des Fuhrparks beitragen.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Fahrzeugsicherheit, Instandhaltung und Verwendung des Fuhrparks der Magistratsabteilung 33 einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien	7
1.1 Prüfungsgegenstand	7
1.2 Prüfungszeitraum	7
1.3 Prüfungshandlungen	7
1.4 Prüfungsbefugnis	7
1.5 Vorberichte	8
2. Einleitung	9
3. Regelungen.....	10
3.1 Dienstanweisungen für die Benutzung von Dienstkraftwagen	10
3.2 Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument	11
3.3 Dienstanweisung 08 über Sicherheitsmaßnahmen bei Arbeiten im Verkehrsraum und bei Arbeiten mit einer Hubarbeitsbühne	12
4. Daten zum Fuhrpark	13
5. Nutzung privater Kraftfahrzeuge für Dienstfahrten	17
6. Auslastung von Dienstkraftwagen	18
7. Instandhaltung und kraftfahrrechtliche Überprüfungen	21
8. Prüfungen von Arbeitsmitteln	23
9. Unfälle.....	26
10. Wahrnehmungen.....	28
11. Betriebsinterne Führerscheinüberprüfungen.....	29
12. Einsatzfahrten	30
13. Feststellungen	31
14. Zusammenfassung der Empfehlungen	32

TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Tabelle 1: Anzahl der Dienstfahrzeuge der Magistratsabteilung 33, jeweils am Jahresende	13
Tabelle 2: Bedeutung von Fahrzeugklassen nach EU-Klassifikation	13
Abbildung 1: Hubkancelwagen	14
Tabelle 3: Durchschnittsalter von Dienstfahrzeugen der Magistratsabteilung 33 (Stand: 31.12.2018).....	15
Tabelle 4: Gesamte Fahrleistung der Dienstkraftwagen.....	15
Tabelle 5: Fahrleistung in km der jeweils im ganzen Jahr genutzten Dienstkraftwagen der Klassen M1 der Magistratsabteilung 33 (ohne Fahrzeugpool, ohne Fahrzeug mit Privatnutzung).....	16
Tabelle 6: Fahrleistung in km der jeweils im ganzen Jahr genutzten Dienstkraftwagen der Klassen N1 der Magistratsabteilung 33 (ohne Fahrzeugpool, ohne selbstfahrende Arbeitsmaschine).....	16
Tabelle 7: Fahrleistung in km der jeweils im ganzen Jahr genutzten Dienstkraftwagen des Fahrzeugpools der Magistratsabteilung 33	16
Tabelle 8: Antriebsarten der Dienstkraftwagen der Magistratsabteilung 33 (Stand: 31.12.2018)	16
Tabelle 9: Dienstfahrten mit privaten Kraftwagen	17
Tabelle 10: Dienstfahrten mit privaten Motorrädern.....	18
Abbildung 2: Arbeiten an der öffentlichen Beleuchtung im Straßenraum	28

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AM-VO.....	Arbeitsmittel-Verordnung
AUVA.....	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
bzw.	beziehungsweise
EU.....	Europäische Union
EUR	Euro
FSG.....	Führerscheinggesetz

GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gz.	Geschäftszahl
hwk.....	Handwerkskammer
KA.....	Kontrollamt
KDV. 1967.....	Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967
KFG. 1967.....	Kraftfahrgesetz 1967
kg.....	Kilogramm
km.....	Kilometer
km/h.....	Kilometer pro Stunde
km/Jahr.....	Kilometer pro Jahr
l.....	Liter
Lkw.....	Lastkraftwagen
lt.	laut
M.....	Merkblatt der AUVA
MA.....	Magistratsabteilung
Nr.	Nummer
Pkw.....	Personenkraftwagen
rd.....	rund
RKFZ.....	Richtlinie zur Nutzung von Dienstkraftwagen der MA 33
RPSA.....	Richtlinie zur Nutzung der Persönlichen Schutzaus- rüstung in der MA 33
S.....	Seite
s.	siehe
StRH.....	Stadtrechnungshof
StVO. 1960.....	Straßenverkehrsordnung 1960
t.....	Tonnen
u.a.	unter anderem
u.dgl.....	und dergleichen
W-BedSchG 1998.....	Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998
Wien Energie Gasnetz GmbH.....	WIEN ENERGIE GASNETZ GmbH
Wien Energie Stromnetz GmbH	WIEN ENERGIE STROMNETZ GmbH

Wiener Netze GmbH.....WIENER NETZE GmbH
WLAN.....Wireless Local Area Network
wwwworld wide web
z.T.....zum Teil

LITERATURVERZEICHNIS

AUVA, M 820, Sicherheit kompakt, Fahrbare Hubarbeitsbühnen, Sicherheitsinformation der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, www.auva.at, 2018, Wien

Bundesrechnungshof, Abschließende Mitteilung über die Querschnittsprüfung *Fahrbereitschaften und Dienstkraftfahrzeuge in der Bundesverwaltung*, Gz. VII 6 -2014 -1174 82015, www.bundesrechnungshof.de, 2015, Bonn

Handwerkskammer Heilbronn-Franken, Merkblatt für Arbeitgeber zur Führerscheinkontrolle bei Nutzung von Dienst-/Firmenfahrzeugen, www.hwk-heilbronn.de, 2020, Heilbronn

GLOSSAR

Access-Points

Elektronisches Gerät als Schnittstelle für kabellose Kommunikationsgeräte.

Hubarbeitsbühne

Maschine, die Personen zu Arbeitsplätzen befördert, an denen diese von der Arbeitsbühne aus Montage- und Instandhaltungsarbeiten sowie ähnliche Arbeiten verrichten.

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Fahrzeugsicherheit, Instandhaltung und Verwendung des Fuhrparks der Magistratsabteilung 33 einer stichprobenweisen Prüfung. Ziel der gegenständlichen Prüfung war es festzustellen, ob die Fahrzeuge ordnungsgemäß und sicher eingesetzt werden. Da auf einigen Fahrzeugen Hubarbeitsbühnen montiert waren, wurden auch fahrzeugbezogene Aspekte des Arbeitnehmendenschutzes zu Arbeitsmitteln behandelt.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen. Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Bauwerke, Verkehr und Energie des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im zweiten Halbjahr 2019 und im ersten Halbjahr 2020. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand in der 25. Woche im Jahr 2019 statt. Die Schlussbesprechung wurde in der 26. Woche im Jahr 2020 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2016 bis 2018, wobei gegebenenfalls auch spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten die Einschau in Dokumentationen zum Fuhrpark der Magistratsabteilung 33, die Erstellung eines Fragenkataloges, Gespräche mit den Betroffenen und Vor-Ort-Erhebungen. Die geprüfte Stelle legte die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Prüfung ist in § 73b (Gebärungskontrolle) und § 73c (Sicherheitskontrolle) der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

1.5 Vorberichte

Der Stadtrechnungshof Wien bzw. das damalige Kontrollamt der Stadt Wien behandelte das gegenständliche Thema bereits in seinen Berichten:

- Wien Energie Stromnetz GmbH, Fahrzeugsicherheit, Instandhaltung und Verwendung des Fuhrparks, KA V - GU 219-1/13,
- MA 34, Fahrzeugsicherheit, Instandhaltung und Verwendung des Fuhrparks, StRH V - 34-4/14,
- Fonds Soziales Wien, Fahrzeugsicherheit, Instandhaltung und Verwendung des Fuhrparks, StRH V - FSW-1/15,
- Wiener Netze GmbH, Fahrzeugsicherheit, Instandhaltung und Verwendung des Fuhrparks der ehemaligen Wien Energie Gasnetz GmbH, StRH V - GU 219-2/15,
- MA 6, Fahrzeugsicherheit, Instandhaltung und Verwendung des Fuhrparks, StRH V - 6 -1/15,
- MA 15, Fahrzeugsicherheit und Verwendung des Fuhrparks, StRH V - 15 -1/15,
- MA 31, Fahrzeugsicherheit, Instandhaltung und Verwendung des Fuhrparks, StRH V - 31 -1/15,
- MA 11, Fahrzeugsicherheit, Instandhaltung und Verwendung des Fuhrparks, StRH V - 17/16,
- MA 34, Fahrzeugsicherheit, Instandhaltung und Verwendung des Fuhrparks; Prüfung der Maßnahmenbekanntgabe, StRH V - 18/16,
- MA 31, Fahrzeugsicherheit, Instandhaltung und Verwendung des Fuhrparks; Prüfung der Maßnahmenbekanntgabe, StRH V - 10/17,
- Fonds Soziales Wien, Fahrzeugsicherheit, Instandhaltung und Verwendung des Fuhrparks; Prüfung der Maßnahmenbekanntgabe, StRH V - 11/17,
- MA 15, Fahrzeugsicherheit, Instandhaltung und Verwendung des Fuhrparks; Nachprüfung, StRH V - 12/17,
- Wiener Netze GmbH, Fahrzeugsicherheit, Instandhaltung und Verwendung des Fuhrparks; Nachprüfung, StRH V - 13/17,
- MA 11, Prüfung der Fahrzeugsicherheit, Instandhaltung und Verwendung des Fuhrparks; Prüfung der Maßnahmenbekanntgabe, StRH V - 11/18 und

- MA 6, Fahrzeugsicherheit, Instandhaltung und Verwendung des Fuhrparks; Nachprüfung, StRH V - 12/18.

Darüber hinaus führende Themenschwerpunkte zu städtischen Kraftfahrzeugen finden sich u.a. in folgenden Berichten:

- MA 48, Fahrzeugsicherheit, Instandhaltung und Vorfallanalyse von Abfallsammel-fahrzeugen, StRH V - 48-1/14 und
- MA 48, Einhaltung von Beladungsbestimmungen bei Transporten, StRH V - 48-2/14.

2. Einleitung

2.1 Die Magistratsabteilung 33 hatte gemäß Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien mit Stand vom 4. Dezember 2019 folgende Geschäfte zu besorgen:

- Planung, Errichtung, Betriebsführung und Erhaltung der öffentlichen Beleuchtung, der öffentlichen Uhren sowie von Lichtinstallationsanlagen im öffentlichen Raum,
- Planung, Errichtung und Erhaltung der öffentlichen WLAN-Access-Points im öffentlichen Raum in Abstimmung mit der Magistratsabteilung 01 und
- Detailprojektierung, Errichtung, Betriebsführung und Erhaltung elektrotechnischer Anlagen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs wie beispielsweise Verkehrslichtsignalanlagen.

2.2 Um diese Aufgaben erfüllen zu können, sind auch Fahrzeuge erforderlich. Die Verwaltung der Fahrzeuge wird von der Magistratsabteilung 33 selbst vorgenommen, wobei sie auf die Dienste der Magistratsabteilung 48 als technische Fachdienststelle für Kraftfahrzeuge zurückgreift.

2.3 Die Magistratsabteilung 48 ist gemäß Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien für den Ankauf, die Zulassung, die Betreuung und wiederkehrende Überprüfung der städtischen Kraftfahrzeuge zuständig. Die Besorgung der Steuer- und Versicherungsangelegenheiten einschließlich der Schadensabwicklung nach Unfällen

sowie der Verkauf von städtischen Kraftfahrzeugen werden ebenso von der Magistratsabteilung 48 wahrgenommen.

2.4 Die von der Magistratsabteilung 48 für den Fuhrpark der Magistratsabteilung 33 durchgeführten Arbeiten wurden nicht geprüft. Die gegenständliche Prüfung beschränkte sich auf die Tätigkeiten der Magistratsabteilung 33.

2.5 Die Magistratsabteilung 33 hat ihren Standort in der Senngasse 2 im 11. Wiener Gemeindebezirk, wo die Fahrzeuge nach ihrer dienstlichen Verwendung auch wieder abzustellen sind.

3. Regelungen

3.1 Dienstanweisungen für die Benutzung von Dienstkraftwagen

3.1.1 Für die Benutzung von Dienstkraftwagen der Magistratsabteilung 33 war im Betrachtungszeitraum die Weisung Nr. 004 - *Benutzung von Dienstkraftwagen der Magistratsabteilung 33, Richtlinien für Lenker von Dienstkraftfahrzeugen* vom 21. August 2007 zu beachten. Diese Weisung enthielt Vorgaben zu folgenden Punkten:

- betriebsinterne Lenkerinnen- bzw. Lenkerberechtigung,
- Einschulung der Mitarbeitenden vor Verwendung von Hubkesselwagen und Sonderfahrzeugen,
- Einhaltung der erforderlichen Kontroll- und Wartungsdienste sowie von Überprüfungsterminen für die Fahrzeuge durch die Fuhrparkleitung der Magistratsabteilung 33,
- Hinweise auf die relevanten gesetzlichen Bestimmungen wie beispielsweise KFG. 1967 und StVO. 1960,
- Verhalten nach Unfällen und bei Fahrzeugschäden,
- Mitführverpflichtungen von Dokumenten und Unterlagen,
- Tanken,
- Führen von Fahrleistungsnachweisen und von Schaublättern,
- Durchführen von Einsatzfahrten und
- Abstellen von Fahrzeugen nach Dienstende (Garagenordnung).

3.1.2 Die Magistratsabteilung 33 ersetzte mit 1. Jänner 2019 die Weisung Nr. 004 durch die RKFZ, womit die Regelungen für die Benutzung von Dienstfahrzeugen auf den letzten Stand gebracht wurden. Die RKFZ regelt die Nutzung von Dienstfahrzeugen klar und ausführlich. Gegenüber der Weisung Nr. 004 kam es zu Ergänzungen. Diese betrafen u.a.:

- die verpflichtende Unterweisung in das Durchführen von Einsatzfahrten,
- die Verwendung von Poolfahrzeugen,
- die Beschaffung, Wartung und Reparatur von Dienstfahrzeugen samt zugehörigen Verfahrens- und Arbeitsanweisungen,
- eine Bezugnahme auf die Dienstanweisung 08 - Sicherheitsmaßnahmen bei Arbeiten im Verkehrsraum und bei Arbeiten mit einer Hubarbeitsbühne und
- eine Bezugnahme auf das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument.

3.2 Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument

3.2.1 Die Magistratsabteilung 33 hielt die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung in einem Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument gemäß W-BedSchG 1998 fest.

3.2.2 Das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument listet die Tätigkeiten in der Magistratsabteilung 33 auf, für die ein Nachweis über Fachkenntnisse erforderlich ist. Dazu gehören beispielsweise das Arbeiten mit einem Ladekran, das barrierefreie Absichern von Baustellen, die Verkehrsregelung bei Straßenbauten und das Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen.

3.2.3 Das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument enthält eine Aufstellung von persönlichen Schutzausrüstungen, die u.a. bei Arbeiten im Verkehrsraum, bei Arbeiten mit Absturzgefahr und bei Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen verwendet werden müssen.

3.2.4 Zu den prüfpflichtigen Arbeitsmitteln gemäß AM-VO zählen u.a. Hubarbeitsbühnen und Ladekrane, wie einer Aufstellung aus dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument zu entnehmen war.

3.2.5 Unterweisungen sind u.a. vorgesehen für:

- das Lenken von Dienstkraftwagen,
- das Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen,
- das Arbeiten im Oberleitungsbereich der Straßenbahn,
- das Arbeiten im Bahnbereich,
- das Arbeiten mit einem Ladekran,
- das Arbeiten mit einem Schneepflug und
- die Verwendung von Schneeketten.

3.3 Dienstanweisung 08 über Sicherheitsmaßnahmen bei Arbeiten im Verkehrsraum und bei Arbeiten mit einer Hubarbeitsbühne

3.3.1 Bei Arbeiten im Verkehrsraum und bei Arbeiten mit einer Hubarbeitsbühne gelten für die Bediensteten der Magistratsabteilung 33 Sicherheitsmaßnahmen, die in der Dienstanweisung 08 vom 20. Mai 2011 zusammengefasst sind. So haben die Bediensteten gemäß dieser Dienstanweisung die ihnen tätigkeitsbezogen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Zur persönlichen Schutzausrüstung gehören u.a. Warnschutzkleidungen, Schutzhandschuhe, Sicherheitsschuhe, Schutzhelme und Schutzausrüstungen gegen Absturz. Als Absturzsicherungen sind Auffanggurte, Verbindungsmittel und Höhensicherungsgeräte im Einsatz.

3.3.2 Die RPSA regelt die richtige Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung abhängig vom Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung für die jeweilige Anwendung. Die RPSA wurde am 31. Dezember 2016 erstellt und unterliegt einem laufenden Änderungsdienst, um aktuelle Entwicklungen beim Arbeitnehmendenschutz berücksichtigen zu können.

3.3.3 Bei Arbeiten im Verkehrsraum ist gemäß Dienstanweisung 08 auf eine zweckentsprechende Absicherung der Arbeitsstelle und gegebenenfalls auf eine entsprechende Verkehrslenkung beispielsweise durch Verkehrszeichen, Leitkegel und Warnleitanhänger zu achten. Strenge Sicherheitsmaßnahmen sind bei Arbeiten mit einer Hubarbeitsbühne über einer unter Verkehr stehenden Fahrbahn vorgesehen. Das trifft insbesondere bei starkem Verkehrsaufkommen zu.

3.3.4 Bei Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen haben sich die im Arbeitskorb befindlichen Bediensteten durch Auffanggurte zu sichern. Die Auffanggurte dienen als Schutzmaßnahme u.a. gegen den Absturz aus dem Korb bei einem Unfall durch Auffahren auf das Trägerfahrzeug durch Dritte und bei Hydraulikversagen des Hebemechanismus.

4. Daten zum Fuhrpark

4.1 Der Fuhrpark der Magistratsabteilung 33 bestand aus Dienstkraftwagen verschiedener Fahrzeugklassen und aus leichten Anhängern (s. Tabelle 1).

Tabelle 1: Anzahl der Dienstfahrzeuge der Magistratsabteilung 33, jeweils am Jahresende

Fahrzeugklasse	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
M1	13	13	12
N1	12	15	15
N2	12	10	10
N3	1	1	1
O1	2	2	2
Summe	40	41	40

Quelle: Magistratsabteilung 33, Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

4.2 Zum besseren Verständnis sind die in der EU gebräuchlichen Bezeichnungen für Klassen von Fahrzeugen in der Tabelle 2 erläutert, soweit sie im vorliegenden Bericht vorkommen.

Tabelle 2: Bedeutung von Fahrzeugklassen nach EU-Klassifikation

Fahrzeugklasse	Bedeutung
M1	Pkw oder Kombinationskraftwagen
N1	Lkw mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 t

Fahrzeugklasse	Bedeutung
N2	Lkw mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t und nicht mehr als 12 t
N3	Lkw mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 12 t
O1	Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg

Quelle: KFG. 1967, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

4.3 Bei allen Dienstkraftwagen der Klasse N2 sowie bei einem Dienstkraftwagen der Klasse N1 handelte es sich um Hubkranwagen (s. Abbildung 1).

Abbildung 1: Hubkranwagen



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

4.4 Hubkranwagen werden aufgrund ihrer Bauart und Ausrüstung mit Hubarbeitsbühnen ausschließlich oder vorwiegend zur Durchführung von Arbeitsvorgängen verwendet. Gemäß KFG. 1967 sind sie somit selbstfahrende Arbeitsmaschinen.

4.5 Das Durchschnittsalter der Dienstfahrzeuge der Magistratsabteilung 33 betrug am 31. Dezember 2018 rd. 8,6 Jahre (s. Tabelle 3).

Tabelle 3: Durchschnittsalter von Dienstfahrzeugen der Magistratsabteilung 33 (Stand: 31.12.2018)

Fahrzeugklasse	Durchschnittsalter in Jahren
M1	10,15
N1	5,13
N2	7,68
N3	17,74
O1	26,63
alle Fahrzeuge	8,60

Quelle: Magistratsabteilung 33, Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

4.6 Die Fahrzeuge der Klassen N1 und N2 wiesen ein geringeres Durchschnittsalter auf als die Fahrzeuge der anderen Klassen. Das Durchschnittsalter der Anhänger war hoch. Die in der Regel einfachere und damit weniger anfällige Bauweise von Anhängern ermöglicht grundsätzlich eine längere Verwendungsdauer als bei Kraftwagen.

4.7 Die in der Tabelle 4 angegebene gesamte Fahrleistung bezieht sich auf alle in den jeweiligen Jahren verwendeten Dienstkraftwagen der Magistratsabteilung 33.

Tabelle 4: Gesamte Fahrleistung der Dienstkraftwagen

Jahr	Anzahl der Dienstkraftwagen	Fahrleistung in km
2016	38	445.086
2017	42	434.438
2018	42	408.883

Quelle: Magistratsabteilung 33, Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

4.8 Wie allgemein üblich wurde bei Anhängern die streckenbezogene Fahrleistung nicht erfasst. Da Fahrzeuge z.T. unterjährig abgemeldet worden waren, weicht die Anzahl der Dienstkraftwagen aus der Tabelle 4 von den entsprechenden Werten zum Jahresende aus der Tabelle 1 ab.

4.9 Die Angaben zur Fahrleistung von Dienstkraftwagen mit der in der jeweiligen Tabellenüberschrift angegebenen Fahrzeugklasse und Verwendung in den Tabellen 5 bis 7 beziehen sich ausschließlich auf Dienstkraftwagen, die im jeweiligen Kalender-

jahr ganzjährig genutzt wurden. Unterjährig in Betrieb genommene bzw. abgemeldete Fahrzeuge sind darin nicht enthalten.

Tabelle 5: Fahrleistung in km der jeweils im ganzen Jahr genutzten Dienstkraftwagen der Klassen M1 der Magistratsabteilung 33 (ohne Fahrzeugpool, ohne Fahrzeug mit Privatnutzung)

	2016	2017	2018
Anzahl der Fahrzeuge	11	11	9
davon Fahrzeuge mit mehr als 10.000 km/Jahr	2	3	0
gesamte Fahrleistung in km	74.582	75.979	52.066
Fahrleistung pro Fahrzeug in km	6.780	6.907	5.785

Quelle: Magistratsabteilung 33, Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Tabelle 6: Fahrleistung in km der jeweils im ganzen Jahr genutzten Dienstkraftwagen der Klassen N1 der Magistratsabteilung 33 (ohne Fahrzeugpool, ohne selbstfahrende Arbeitsmaschine)

	2016	2017	2018
Anzahl der Fahrzeuge	10	10	12
davon Fahrzeuge mit mehr als 10.000 km/Jahr	3	3	3
gesamte Fahrleistung in km	94.982	90.582	105.418
Fahrleistung pro Fahrzeug in km	9.498	9.058	8.785

Quelle: Magistratsabteilung 33, Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Tabelle 7: Fahrleistung in km der jeweils im ganzen Jahr genutzten Dienstkraftwagen des Fahrzeugpools der Magistratsabteilung 33

Betriebsnummer	2016	2017	2018
3309 (Klasse M1)	4.900	4.743	4.041
1910 (Klasse N1)	4.440	5.456	3.415

Quelle: Magistratsabteilung 33, Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

4.10 Die Magistratsabteilung 33 hatte mit Stand vom 31. Dezember 2018 fast ausschließlich dieselbetriebene Dienstkraftwagen im Einsatz (s. Tabelle 8). Fahrzeuge mit anderen Antriebsarten gab es nur bei der Fahrzeugklasse M1.

Tabelle 8: Antriebsarten der Dienstkraftwagen der Magistratsabteilung 33 (Stand: 31.12.2018)

Antriebsart	Anzahl
Benzin	1
Diesel	35

Antriebsart	Anzahl
Erdgas	2
Summe	38

Quelle: Magistratsabteilung 33, Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

4.11 Der durchschnittliche Treibstoffverbrauch lag bei den insgesamt sieben dieselbetriebenen Dienstkraftwagen der Klasse M1, die bestimmten Organisationseinheiten der Magistratsabteilung 33 zugeordnet waren und im ganzen Jahr 2018 in Verwendung standen, bei 6,12 l/100 km. Das dieselbetriebene Poolfahrzeug der Klasse M1 mit der Betriebsnummer 3309 wies im Jahr 2018 einen durchschnittlichen Verbrauch von 6,52 l/100 km auf. Die stichprobenweise Einschau des Stadtrechnungshofes Wien ergab plausible Werte für den Treibstoffverbrauch, weshalb eine vertiefte Überprüfung unterblieb.

5. Nutzung privater Kraftfahrzeuge für Dienstfahrten

5.1 Die Anzahl der Personen, die ihre privaten Kraftwagen für Dienstfahrten der Magistratsabteilung 33 verwendeten, nahm im Betrachtungszeitraum ab. Dadurch sanken auch die Fahrleistungen für Dienstfahrten, die mit privaten Kraftwagen erbracht wurden (s. Tabelle 9).

Tabelle 9: Dienstfahrten mit privaten Kraftwagen

Jahr	Anzahl von Personen mit dienstlich genutzten privaten Kraftwagen	Summe der genehmigten Fahrleistungen für Dienstfahrten mit privaten Kraftwagen in km	Summe der erbrachten Fahrleistungen für Dienstfahrten mit privaten Kraftwagen in km	Durchschnittlich erbrachte Fahrleistung für Dienstfahrten mit privaten Kraftwagen pro Person und Jahr in km
2016	30	125.000	125.149	4.172
2017	26	111.350	115.786	4.453
2018	25	101.800	101.209	4.048

Quelle: Magistratsabteilung 33, Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

5.2 Der Einsatz von privaten Motorrädern für Dienstfahrten ist im Vergleich zu den privaten Kraftwagen verhältnismäßig gering (s. Tabelle 10).

Tabelle 10: Dienstfahrten mit privaten Motorrädern

Jahr	Anzahl von Personen mit dienstlich genutzten privaten Motorrädern	Summe der genehmigten Fahrleistungen für Dienstfahrten mit privaten Motorrädern in km	Summe der erbrachten Fahrleistungen für Dienstfahrten mit privaten Motorrädern in km	Durchschnittlich erbrachte Fahrleistung für Dienstfahrten mit privaten Motorrädern pro Person und Jahr in km
2016	6	600	386	64
2017	6	600	541	90
2018	7	700	1.362	195

Quelle: Magistratsabteilung 33, Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

6. Auslastung von Dienstkraftwagen

6.1 Für die Bestimmung der Auslastung von Dienstkraftwagen gelten im Allgemeinen verschiedene Kriterien. Zu diesen gehören u.a. der Zweck der Fahrten, die Kilometerleistung pro Jahr, die durchschnittliche Nutzungsdauer pro Tag und die Anzahl der Nutzungstage pro Monat oder Jahr.

6.2 Niedrige Kilometerleistungen können auf einen geringeren Bedarf an Dienstkraftwagen hinweisen. 14 % der überprüften handelsüblichen Dienstkraftwagen wiesen bei deutschen Behörden weniger als 10.000 km Fahrleistung im Jahr auf, wie der Bundesrechnungshof in Deutschland feststellte. Zumindest diese Fahrzeuge waren nur gering ausgelastet und somit möglicherweise entbehrlich. Wenige Nutzungstage deuten ebenfalls auf das Vorhalten zu vieler Dienstkraftwagen hin. Fuhrparkbetreibende sollten bei Dienstkraftwagen mit wenigen Nutzungstagen eine Überprüfung durchführen sowie eine wirtschaftlichere Alternative suchen (Bundesrechnungshof [2015], S. 15).

6.3 Im Jahr 2018 wies kein einziger Dienstkraftwagen der Klasse M1 aus der Tabelle 5 eine Jahresfahrleistung von zumindest 10.000 km auf. Die durchschnittliche Jahresfahrleistung pro Fahrzeug der in der Tabelle 5 angeführten neun Dienstkraftwagen betrug 5.785 km im Jahr 2018. Das ganzjährig genutzte Poolfahrzeug der Klasse M1 hatte im Jahr 2018 mit 4.041 km eine noch geringere Jahresfahrleistung (s. Tabelle 7). Hätten die Dienstkraftwagen der Klasse M1 eine Jahresfahrleistung pro Fahr-

zeug von 10.000 km nicht unterschritten, dann hätten fünf oder weniger anstelle von zehn Fahrzeugen ausgereicht, um die gesamte Fahrleistung des Jahres 2018 in Höhe von 56.107 km erzielen zu können.

6.4 Im Jahr 2018 wiesen drei Dienstkraftwagen der Klasse N1 aus der Tabelle 6 eine Jahresfahrleistung von zumindest 10.000 km pro Fahrzeug auf. Die restlichen neun Wagen hatten jeweils eine geringere Jahresfahrleistung als 10.000 km. Die durchschnittliche Jahresfahrleistung pro Fahrzeug der zwölf Dienstkraftwagen der Klasse N1 betrug 8.785 km im Jahr 2018 (s. Tabelle 6). Das ganzjährig genutzte Poolfahrzeug der Klasse N1 hatte im Jahr 2018 mit 3.415 km eine deutlich geringere Jahresfahrleistung (s. Tabelle 7). Hätten die Dienstkraftwagen der Klasse N1 eine Jahresfahrleistung pro Fahrzeug von 10.000 km nicht unterschritten, dann hätten zehn oder weniger anstelle von 13 Fahrzeugen ausgereicht, um die gesamte Fahrleistung des Jahres 2018 in Höhe von 108.833 km erzielen zu können.

6.5 Bezogen auf 23 ganzjährig im Jahr 2018 verwendete Dienstkraftwagen der Klassen M1 und N1 ergäbe sich bei Einhaltung einer Fahrleistung von mindestens 10.000 km pro Fahrzeug nachträglich für das Jahr 2018 ein Minderbedarf von acht Fahrzeugen. Das entspräche einer Verkleinerung des entsprechenden Teiles des Fuhrparks um 34,78 %.

6.6 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 33, den Fuhrpark aufgrund seiner geringen Auslastung auf seine betriebliche Notwendigkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls durch einen möglichst raschen Abbau von Dienstkraftwagen der Klassen M1 und N1 zu verkleinern. Dienstkraftwagen sollten pro Fahrzeug eine Jahresfahrleistung von zumindest 10.000 km erreichen sowie mindestens 15 Nutzungstage im Monat aufweisen, außer betriebliche Notwendigkeiten begründen geringere Leistungen und Tage. Davon ausgenommen sind selbstfahrende Arbeitsmaschinen, die auf einem Trägerfahrzeug der Klasse N1 aufgebaut sind.

6.7 Eine derartige Empfehlung sprach der Stadtrechnungshof Wien in seinem Bericht "Wiener Netze GmbH, Fahrzeugsicherheit, Instandhaltung und Verwendung des

Fuhrparks; Nachprüfung, StRH V - 13/17" sowie im nachfolgenden Bericht "MA 6, Fahrzeugsicherheit, Instandhaltung und Verwendung des Fuhrparks; Nachprüfung, StRH V - 12/18" aus.

6.8 Die Reduktion der Dienstkraftwagen könnte eventuell im kleineren Umfang stattfinden, wenn Mitarbeitende für ihre Dienstfahrten verstärkt Dienstkraftwagen anstelle ihrer privaten Kraftwagen verwenden würden. Die im Jahr 2018 mit privaten Kraftwagen insgesamt zurückgelegten dienstlichen Fahrtstrecken betragen 101.209 km (s. Tabelle 9). Eine Verschiebung eines Teiles dieser Fahrleistungen hin zu den Dienstkraftwagen könnte die Auslastung des Fuhrparks der Magistratsabteilung 33 verbessern.

6.9 Bei der Entscheidung, welches Verkehrsmittel zur Fortbewegung genützt wird, sollten die für die Magistratsabteilung 33 anfallenden Kosten eine wesentliche Rolle spielen. Zu diesen Kosten gehören neben den Fahrzeug- bzw. Fahrtkosten auch die Kosten für die Arbeitszeit und sonstige Aufwendungen. Wenig genutzte Poolfahrzeuge werfen die Frage auf, warum die Magistratsabteilung 33 trotz der für sie hohen Fixkosten für Poolfahrzeuge ihre Mitarbeitenden nicht dazu bewegen konnte, die Poolfahrzeuge in ausreichendem Maß für Dienstfahrten zu verwenden.

6.10 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 33 durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass ihre Mitarbeitenden private Fahrzeuge für ihre dienstlich erforderliche Personenmobilität nur einsetzen, wenn verfügbare Dienstkraftwagen oder der öffentliche Personennahverkehr nach dem Günstigkeitsprinzip schlechter abschneiden. Nach diesem Prinzip sollte für die jeweilige Dienstfahrt das für die Dienstgeberin kostengünstigste Verkehrsmittel gewählt werden, wobei gleichzeitig die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeitenden gewährleistet sein muss, sowie außerordentliche Belastungen zu vermeiden sind.

6.11 Die Magistratsabteilung 33 hatte das Günstigkeitsprinzip nicht als Prämisse für die richtige Verkehrsmittelwahl in die RKFZ aufgenommen, wie die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien ergab. Wäre dies geschehen, hätte dies dazu beitragen

können, dass die zuständigen Vorgesetzten und die Mitarbeitenden in der Magistratsabteilung 33 ein größeres Augenmerk auf die Kosten für die Personenmobilität gerichtet hätten.

7. Instandhaltung und kraftfahrrechtliche Überprüfungen

7.1 Die Instandhaltung der Dienstkraftwagen und Anhänger sowie deren kraftfahrrechtlichen Überprüfungen erfolgen in den Vertragswerkstätten der Magistratsabteilung 48. Die Magistratsabteilung 33 hat unter dem Titel "Fahrzeug/Gerät warten" Verfahrensanweisungen u.a. für Servicearbeiten, Reparaturen und gesetzlich geregelte Überprüfungen erstellt. Die Termine in Werkstätten werden von der Magistratsabteilung 33 vereinbart.

7.2 Die stichprobenweise Einschau in die vorgelegten Unterlagen zu folgenden Punkten ergab keinen Anlass zur Kritik:

- Fahrzeugwartungen,
- Überprüfungen lärmarmen Kraftfahrzeuge gemäß KD.V. 1967,
- Überprüfungen der Kontrollgeräte für die Fahrtenaufzeichnung gemäß KFG. 1967 und
- Einhaltung der speziellen Vorschriften für Kraftwagen mit Antrieb durch Erdgas gemäß KD.V. 1967.

7.3 Die wiederkehrenden Begutachtungen gemäß KFG. 1967 wurden - von relativ seltenen Ausnahmen abgesehen - immer rechtzeitig veranlasst. Dadurch war sichergestellt, dass die Dienstkraftwagen in fast allen Fällen nur mit gültiger Begutachtung auf öffentlichen Straßen Verwendung fanden. Die Ausnahmen betrafen die Hubkanzelwagen mit den Betriebsnummern 8301 und 8324, wie die Einschau der Prüfenden des Stadtrechnungshofes Wien in Aufzeichnungen über wiederkehrende Begutachtungen sowie in Fahrtenbücher ergab. Die Hubkanzelwagen sind selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h.

7.4 Die wiederkehrende Begutachtung ist gemäß KFG. 1967 jeweils zum Jahrestag der ersten Zulassung vorzunehmen. Gemäß 34. KFG-Novelle kann sie bei selbstfahrenden Arbeitsmaschinen von mindestens 40 km/h ohne Wirkung für den Zeitpunkt der nächsten Begutachtung auch in einem Zeitraum von drei Monaten vor dem vorgesehenen Begutachtungsmonat durchgeführt werden.

7.5 Die Gültigkeit der am 2. Juni 2017 durchgeführten wiederkehrenden Begutachtung der selbstfahrenden Arbeitsmaschine mit der Betriebsnummer 8301, endete am 30. Juni 2018. Der Hubkesselwagen war am 21. Juni 2004 erstmalig zugelassen worden. Zwei Bedienstete der Magistratsabteilung 33 verwendeten das Fahrzeug bei insgesamt acht registrierten Fahrten im Zeitraum vom 2. Juli 2018 bis zum 10. Juli 2018 auf öffentlichen Straßen ohne gültige Begutachtung. Die darauffolgende Begutachtung erfolgte am 13. Juli 2018.

7.6 Die Gültigkeit der am 1. Juni 2017 durchgeführten wiederkehrenden Begutachtung der selbstfahrenden Arbeitsmaschine mit der Betriebsnummer 8324, endete am 30. Juni 2018. Der Hubkesselwagen war am 2. Juni 2015 erstmalig zugelassen worden. Elf Bedienstete der Magistratsabteilung 33 verwendeten das Fahrzeug bei insgesamt 25 registrierten Fahrten im Zeitraum vom 2. Juli 2018 bis zum 16. Juli 2018 auf öffentlichen Straßen ohne gültige Begutachtung. Die darauffolgende Begutachtung erfolgte am 17. Juli 2018.

7.7 Der Stadtrechnungshof Wien hielt fest, dass eine größere Anzahl von Bediensteten ihren Pflichten als Kraftfahrzeuglenkende gemäß KFG. 1967 nicht nachkam. Es wäre den Bediensteten zumutbar gewesen, sich davon zu überzeugen, ob das von ihnen gelenkte Fahrzeug den kraftfahrrechtlichen Vorschriften entsprach. Dazu gehört der Blick auf die Lochung der Begutachtungsplakette vor Fahrtantritt. Insbesondere hätte die Zulassungsbesitzerin bzw. der Zulassungsbesitzer gemäß KFG. 1967 dafür zu sorgen gehabt, dass die Fahrzeuge den kraftfahrrechtlichen Vorschriften entsprechen.

7.8 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 33 durch geeignete Maßnahmen bei der Verwaltung des Fuhrparks und bei der Schulung der Mitarbeitenden sicherzustellen, dass Fahrten mit Fahrzeugen ohne gültige Begutachtung künftig unterbleiben.

8. Prüfungen von Arbeitsmitteln

8.1 Auf den Hubkranwagen der Magistratsabteilung 33 sind Hubarbeitsbühnen angebracht, die gemäß AM-VO prüfpflichtig sind. Die Prüfpflicht bezieht sich auf das Erfordernis einer Abnahmeprüfung vor der ersten Inbetriebnahme, auf wiederkehrende Prüfungen und auf Prüfungen nach außergewöhnlichen Ereignissen. Die wiederkehrende Prüfung eines Arbeitsmittels ist mindestens einmal im Kalenderjahr, längstens jedoch im Abstand von 15 Monaten durchzuführen. Mit Stand vom 31. Dezember 2018 waren bei der Magistratsabteilung 33 elf selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit prüfpflichtigen Arbeitsmitteln im Einsatz (s. Punkt 4.3 in Verbindung mit der Tabelle 1). Darüber hinaus war bei einem Lkw der Klasse N3 ein prüfpflichtiger Ladekran angebaut. Ein Lkw der Klasse N1 war mit einer prüfpflichtigen Ladebordwand versehen.

8.2 Die stichprobenweise Einschau in die Prüfbücher ergab eine im Wesentlichen ordnungsgemäße Veranlassung von Prüfungen für Krane und Hebezeuge gemäß AM-VO durch die Magistratsabteilung 33. In den Prüfbüchern waren die durchgeführten Abnahmeprüfungen und die wiederkehrenden Prüfungen dokumentiert. Eine verspätete Durchführung von Prüfungen gab es bei den Hubkranwagen mit den Betriebsnummern 8303 und 8312.

8.3 Die Hubarbeitsbühne des Fahrzeuges mit der Betriebsnummer 8303 wurde am 22. Dezember 2015, am 18. Jänner 2017 und am 16. Jänner 2018 wiederkehrenden Prüfungen gemäß AM-VO unterzogen. Wenngleich der Abstand zwischen den wiederkehrenden Prüfungen in den Jahren 2015 und 2017 nicht mehr als 15 Monate betrug, war im Kalenderjahr 2016 keine wiederkehrende Prüfung vorgenommen worden. Diese wäre aber erforderlich gewesen, da in jedem Kalenderjahr gemäß AM-VO eine Prüfung stattzufinden hat. Im Jänner 2017 fanden lt. den vorgelegten Fahrten-

buchaufzeichnungen bis zum 18. Jänner 2017 15 registrierte Fahrten mit dem Hubkancelwagen mit der Betriebsnummer 8303 statt, wobei insgesamt 94 Betriebsstunden anfielen.

8.4 Die Hubarbeitsbühne des Fahrzeuges mit der Betriebsnummer 8312 wurde am 17. Februar 2016, am 24. Jänner 2017 und am 12. Juli 2018 wiederkehrenden Prüfungen gemäß AM-VO unterzogen. Der Abstand zwischen den wiederkehrenden Prüfungen in den Jahren 2017 und 2018 betrug mehr als 15 Monate. Wiederkehrende Prüfungen sind längstens in einem Abstand von 15 Monaten durchzuführen. Im Zeitraum vom 1. Mai 2018 bis 12. Juli 2018 fanden lt. den vorgelegten Fahrtenbuchaufzeichnungen 19 registrierte Fahrten mit dem Hubkancelwagen mit der Betriebsnummer 8312 statt, wobei insgesamt 66 Betriebsstunden anfielen.

8.5 Bedienende und Mitfahrende von Hubarbeitsbühnen haben sich vor jedem Einsatz durch eine Sichtprüfung zu vergewissern, wann die letzte Prüfung der Hubarbeitsbühne vorgenommen worden war (AUVA [2018], S. 43). Nicht ordnungsgemäß geprüfte Hubarbeitsbühnen dürfen nicht in Betrieb genommen werden. Sichtprüfungen sind einfach möglich, da am Arbeitsmittel üblicherweise an gut sichtbarer Stelle eine Prüfplakette angebracht ist. Die Lochung der Prüfplakette weist auf die letzte wiederkehrende Prüfung hin.

8.6 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 33 durch geeignete Maßnahmen bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und bei der Unterweisung der Mitarbeitenden sicherzustellen, dass Hubkancelwagen nur mit gültiger wiederkehrender Prüfung gemäß AM-VO der Hubarbeitsbühnen zum Einsatz kommen.

8.7 Die Magistratsabteilung 33 brachte im Zuge der Schlussbesprechung vor, dass der Hubkancelwagen mit der Betriebsnummer 8312 ohne geprüfte Hubarbeitsbühne lediglich für Erhebungen verwendet worden war. Die Hubarbeitsbühne wäre durch einen Sicherungsstift gegen Heben gesichert gewesen. Die Bediensteten hätten für die Erhebungen nicht auf leichter manövrierbare Dienstfahrzeuge der Klassen M1 und N1 zurückgegriffen, weil der große Hubkancelwagen eine erhöhte Sitzposition

bietet. Dadurch wären technische Einrichtungen im Straßenraum vom Sitzplatz aus leichter zu betrachten gewesen. Außerdem wäre der Magistratsabteilung 33 nicht bekannt gewesen, dass die Hubarbeitsbühne des Hubkancelwagens mit der Betriebsnummer 8303 im Kalenderjahr 2016 gemäß AM-VO wiederkehrend geprüft hätte werden müssen, da der zeitliche Abstand der Prüfungen in den Jahren 2015 und 2017 ohnehin weniger als 15 Monate betrug.

8.8 Inwieweit der Betrieb von Hubkancelwagen ohne geprüfte Hubarbeitsbühne für die Aufgaben der Magistratsabteilung 33 zweckmäßig und wirtschaftlich vertretbar ist, war nicht Gegenstand der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien.

8.9 Die Bediensteten waren von der Magistratsabteilung 33 regelmäßig in das sichere Arbeiten mit und auf Hubarbeitsbühnen unterwiesen worden, wie die stichprobenweise Einschau des Stadtrechnungshofes Wien ergab. Die Unterweisung enthielt einen allgemeinen und einen speziellen Teil, zu dem auch praktische Übungen an den in der Magistratsabteilung 33 vorhandenen Hubkancelwagen mit verschiedenen Typen von Hubarbeitsbühnen gehörten. Die Unterweisung umfasste u.a. folgende Themen:

- sicheres Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen (Erläuterung der Einsatzgrenzen, Bedienung der Stützen, Steuerelemente und Notsteuerung),
- vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstungen,
- Absichern des Arbeitsbereiches,
- standsicheres Aufstellen im Gelände,
- Vorgehensweise auf einer Straße mit Gefälle,
- Verhalten im Störfall (Korbbergung) sowie
- Betriebsanweisung, Bedienungsanleitungen und Notfallnummern.

8.10 Die Prüfenden des Stadtrechnungshofes Wien nahmen nicht selbst an den Unterweisungen teil. Die Zusammenstellung bzw. Auswahl der sicherheitstechnischen Themenpunkte für die Unterweisung der Bediensteten erschien dem Stadtrechnungshof Wien schlüssig und gab keinen Anlass zur Kritik.

9. Unfälle

9.1 In den Jahren 2016 bis 2018 kam es zu insgesamt 57 Unfällen mit Dienstkraftwagen der Magistratsabteilung 33. Davon waren 30 Unfälle in der Aufstellung der Magistratsabteilung 33 unter Eigenverschulden geführt, die am fremden Gut einen Gesamtschaden in Höhe 29.604,83 EUR verursachten. Umgekehrt entstanden durch Fremdverschulden Schäden an den Dienstkraftwagen der Magistratsabteilung 33 in Höhe von insgesamt 6.115,85 EUR.

9.2 Arbeitsmittel, bei denen wiederkehrende Prüfungen gemäß AM-VO durchzuführen sind, müssen nach außergewöhnlichen Ereignissen, die schädliche Einwirkungen auf die Sicherheit des Arbeitsmittels haben können, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden. Zu den außergewöhnlichen Ereignissen zählen insbesondere:

- Absturz von Lasten,
- Umstürzen des Arbeitsmittels oder von Teilen davon,
- Kollision des Arbeitsmittels mit anderen Arbeitsmitteln oder mit Teilen der Umgebung,
- Überlastung des Arbeitsmittels,
- Einwirkung von großer Hitze, insbesondere bei Bränden,
- wesentliche von der Herstellerin bzw. vom Hersteller oder von der Inverkehrbringerin bzw. vom Inverkehrbringer des Arbeitsmittels nicht vorgesehene Änderungen und
- größere Instandsetzungen.

9.3 Der Stadtrechnungshof Wien nahm stichprobenweise Einschau in die Unterlagen von Schadensfällen, an denen Hubkesselwagen der Magistratsabteilung 33 beteiligt waren.

9.4 Am 21. Oktober 2016 ereignete sich ein Auffahrunfall. Der Fahrer des Hubkesselwagens mit der Betriebsnummer 8302 musste eine abrupte Bremsung durchführen, weil er lt. Unfallbericht von einem unbekanntem Lenker eines anderen Fahrzeu-

ges im Zuge eines Fahrstreifenwechsels geschnitten worden war. Dadurch fuhr ein dahinter fahrender Kombinationskraftwagen auf den Hubkancelwagen auf und verursachte eine Delle an der Hubarbeitsbühne. Der Schaden am Hubkancelwagen betrug 1.385,40 EUR.

9.5 Das Fahrzeug wurde lt. Fahrtenbuchaufzeichnungen am 27. Oktober 2016 zur Fahrzeugreparatur in die Werkstätte überstellt. Die Wiederinbetriebnahme des Hubkancelwagens für Arbeitsvorgänge erfolgte am 3. Jänner 2017. Die wiederkehrenden Prüfungen gemäß AM-VO vor bzw. nach dem Vorfall erfolgten am 15. März 2016 und am 22. März 2017. Eine Prüfung nach außergewöhnlichen Ereignissen gemäß AM-VO vor Freigabe des Arbeitsmittels für Arbeitsvorgänge unterblieb.

9.6 Da ein Hubkancelwagen nach einem außergewöhnlichen Ereignis nicht auf seinen Zustand gemäß AM-VO geprüft worden war, wären diese künftig nach Kollisionen u.dgl. vor Durchführung von Arbeitsvorgängen mit Hubarbeitsbühnen gemäß AM-VO zu prüfen.

9.7 Am 27. April 2018 kam es zu einem Fahrzeugbrand am Hubkancelwagen mit der Betriebsnummer 8325. Im Zuge einer Störungssuche wollte ein Mitarbeiter der Magistratsabteilung 33 mit der Hubarbeitsbühne zu einer Klemmstelle der öffentlichen Beleuchtung oberhalb der Oberleitung der Wiener Straßenbahn heranfahren, wodurch es zu einer Berührung mit der Oberleitung kam. Der dadurch auftretende Kurzschluss löste im Bereich von Gelenken der Hubarbeitsbühne einen Fahrzeugbrand aus.

9.8 Die wiederkehrenden Prüfungen gemäß AM-VO vor bzw. nach dem Brand erfolgten bei diesem Fahrzeug am 31. Juli 2017 und am 23. Oktober 2018. Die Durchführung einer Prüfung nach außergewöhnlichen Ereignissen gemäß AM-VO war in der Aufstellung über Prüfungen der Magistratsabteilung 33 nicht enthalten. Sie war in diesem Fall auch nicht notwendig, da der Hubkancelwagen nach dem Vorfall am 27. April 2018 lange Zeit ausfiel und erst nach der wiederkehrenden Prüfung am 23. Oktober 2018 wieder für Arbeitsvorgänge im Straßenraum eingesetzt wurde.

10. Wahrnehmungen

10.1 Die Durchführung von Arbeiten an der öffentlichen Beleuchtung wurde am 5. November 2019 einem Augenschein durch den Stadtrechnungshof Wien unterzogen. Dieser fand in der Quellenstraße im Bereich der Ordnungsnummer 2B im 10. Wiener Gemeindebezirk statt und war angekündigt.

Abbildung 2: Arbeiten an der öffentlichen Beleuchtung im Straßenraum



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

10.2 Die Arbeiten an der öffentlichen Beleuchtung im Straßenraum (s. Abbildung 2) verliefen ordnungsgemäß. Abweichungen von Vorschriften (s. Punkt 3.3) wurden nicht festgestellt.

10.3 Am 4. Oktober 2019 um 13.00 Uhr wurde das Betriebsgelände der Magistratsabteilung 33 von einem Prüfer des Stadtrechnungshofes Wien unangekündigt betreten.

Unter dem Flugdach waren zu diesem Zeitpunkt sechs von zwölf vorhandenen Hubkancelwagen abgestellt.

10.4 Beim Hubkancelwagen mit der Betriebsnummer 8307 waren die Türen der Fahrerinnenkabine bzw. Fahrerkabine nicht versperrt. Die Fahrzeugschlüssel befanden sich augenscheinlich aber nicht am Fahrzeug. Gemäß Garagen- und Stellplatzordnung aus der RKFZ (s. Punkt 3.1.2) müssen alle im Freien am Betriebsgelände der Magistratsabteilung 33 abgestellten Dienstkraftwagen versperrt sein. Die sonstigen Fahrzeuge waren unauffällig. Sie wiesen keine offensichtlichen Mängel auf.

10.5 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 33 mit geeigneten Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die im Freien am Betriebsgelände abgestellten Dienstkraftwagen versperrt sind.

11. Betriebsinterne Führerscheinüberprüfungen

11.1 Im Rahmen der Ausstellung einer betriebsinternen Lenkerinnen- bzw. Lenkerberechtigung der Magistratsabteilung 33 mussten die Dienstnehmenden dem Fuhrparkmanagement der Magistratsabteilung 33 einen gültigen Führerschein der jeweiligen Führerscheinklasse vorlegen. Gemäß RKFZ ist das Fuhrparkmanagement angewiesen, in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob der Führerschein noch gültig ist. Laut Mitteilung der Magistratsabteilung 33 vom 11. September 2019 erfolgt die Überprüfung alle zwei Jahre. Die stichprobenweise Einschau des Stadtrechnungshofes Wien in die Dokumentation der Führerscheinüberprüfungen ergab, dass die tatsächlichen Überprüfungsintervalle variierten. Sie reichten von 3 Monaten bis zu 29 Monaten.

11.2 Die regelmäßige Kontrolle von Führerscheinen in nicht zu großen Abständen ist bei Fuhrparkverwaltungen Standard. Sie ist notwendig, da Zulassungsbesitzende gemäß KFG. 1967 Fahrzeuge nur Personen mit gültiger Lenkberechtigung gemäß FSG überlassen dürfen. Lenkberechtigungen können befristet sein oder entzogen werden, wodurch ursprünglich vorhandene Lenkberechtigungen ihre Gültigkeit verlieren können.

11.3 Bei Unfällen, die von Mitarbeitenden ohne Lenkberechtigung gemäß FSG verursacht werden, wäre damit zu rechnen, dass Kraftfahrzeugversicherungen für den entstandenen Personen- oder Sachschaden nicht aufkommen wollen. So könnte in weiterer Folge der Fall eintreten, dass die Zulassungsbesitzenden die Kosten für den Schadenersatz zumindest vorläufig tragen müssen.

11.4 In der Bundesrepublik Deutschland wurde den Arbeitgebenden empfohlen, die Führerscheine aller Fahrzeugnutzenden in ihren Unternehmen mindestens zweimal im Jahr zu kontrollieren (Handwerkskammer Heilbronn-Franken [2020], S. 3). Die Handwerkskammer Heilbronn-Franken ist eine deutsche Körperschaft des Öffentlichen Rechts.

11.5 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 33, in nicht zu großen Abständen, mindestens aber zweimal jährlich, zu überprüfen, ob die Personen mit betriebsinterner Lenkerinnen- bzw. Lenkerberechtigung noch über eine gültige Lenkberechtigung gemäß FSG verfügen.

12. Einsatzfahrten

12.1 Die Magistratsabteilung 33 informierte den Stadtrechnungshof Wien am 22. Oktober 2019 darüber, dass für die Benützung von Einsatzfahrzeugen in der Vergangenheit keine nachweislichen Unterweisungen der Mitarbeitenden durchgeführt worden waren. Dies wäre aber aufgrund arbeitnehmendenschutzrechtlicher Bestimmungen sowie aufgrund einer Auflage aus den Bescheiden über die Bewilligung zur Anbringung von Blaulicht und Tonfolgehörnern an Einsatzfahrzeugen der Magistratsabteilung 46 notwendig gewesen. Die entsprechende Bescheidaufgabe sah vor, dass die jeweilige Lenkerin bzw. der jeweilige Lenker eines Einsatzfahrzeuges nachweislich vom Inhalt der Bewilligung in Kenntnis zu setzen ist und über die diesbezüglich in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen zu informieren ist.

12.2 Der Stadtrechnungshof Wien nahm stichprobenweise Einschau in die Dokumentation von Einsatzfahrten und in Unterweisungsunterlagen. Die Einsatzfahrten wur-

den von der Magistratsabteilung 33 detailliert erfasst. Wie in den Bescheiden der Magistratsabteilung 46 vorgeschrieben, umfassten die Aufzeichnungen:

- die fortlaufende Nummer der Einsatzfahrt,
- das Datum der Einsatzfahrt samt Angabe der Uhrzeit für Beginn und Ende der Einsatzfahrt,
- den Zweck der Einsatzfahrt,
- die Veranlasserin bzw. den Veranlasser der Einsatzfahrt,
- die Route der Einsatzfahrt und
- den Namen der Lenkerin bzw. des Lenkers des Einsatzfahrzeuges.

12.3 Um die Lenkenden von Einsatzfahrzeugen in geeigneter Form in die Durchführung von Einsatzfahrten zu unterweisen, erstellte die Magistratsabteilung 33 am 1. Oktober 2019 eine Unterweisungsdokumentation für Einsatzfahrten mit Blaulichtfahrzeugen. Die darin enthaltene Zusammenstellung von gesetzlichen Bestimmungen zu Einsatzfahrten wurde am 1. November 2019 um Verhaltensregeln erweitert. Im vierten Quartal des Jahres 2019 unterwies die Magistratsabteilung 33 nachweislich 54 Mitarbeitende, wovon sich der Stadtrechnungshof Wien im Zuge einer stichprobenweise Einschau überzeugen konnte.

12.4 Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass die Magistratsabteilung 33 ursprünglich verabsäumte Unterweisungen noch während des Prüfungszeitraumes nachholte. Im vierten Quartal des Jahres 2019 unterwies sie die Lenkenden von Einsatzfahrzeugen in die gesetzlichen Bestimmungen und das richtige Verhalten bei der Durchführung von Einsatzfahrten.

13. Feststellungen

Ursprünglich verabsäumte Unterweisungen wurden noch während des Prüfungszeitraumes nachgeholt und die Lenkenden von Einsatzfahrzeugen in die gesetzlichen Bestimmungen und das richtige Verhalten bei der Durchführung von Einsatzfahrten unterwiesen (s. Punkt 12.4).

14. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Der Fuhrpark wäre aufgrund seiner geringen Auslastung auf seine betriebliche Notwendigkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls durch einen möglichst raschen Abbau von Dienstkraftwagen der Klassen M1 und N1 zu verkleinern. Dienstkraftwagen sollten pro Fahrzeug eine Jahresfahrleistung von zumindest 10.000 km erreichen sowie mindestens 15 Nutzungstage im Monat aufweisen, außer betriebliche Notwendigkeiten begründen geringere Leistungen und Tage. Davon ausgenommen sind selbstfahrende Arbeitsmaschinen, die auf einem Trägerfahrzeug der Klasse N1 aufgebaut sind (s. Punkt 6.6).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 33:

Die Magistratsabteilung 33 ist bestrebt, die Empfehlung umzusetzen.

Empfehlung Nr. 2:

Durch geeignete Maßnahmen wäre sicherzustellen, dass die Mitarbeitenden private Fahrzeuge für ihre dienstlich erforderliche Personenmobilität nur einsetzen, wenn verfügbare Dienstkraftwagen oder der öffentliche Personennahverkehr nach dem Günstigkeitsprinzip schlechter abschneiden. Nach diesem Prinzip sollte für die jeweilige Dienstfahrt das für die Dienstgeberin kostengünstigste Verkehrsmittel gewählt werden, wobei gleichzeitig die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeitenden gewährleistet sein muss, sowie außerordentliche Belastungen zu vermeiden sind (s. Punkt 6.10).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 33:

Die Magistratsabteilung 33 ist bestrebt, die Empfehlung umzusetzen.

Empfehlung Nr. 3:

Durch geeignete Maßnahmen bei der Verwaltung des Fuhrparks und bei der Schulung der Mitarbeitenden wäre sicherzustellen, dass Fahrten mit Fahrzeugen ohne gültige Begutachtung künftig unterbleiben (s. Punkt 7.8).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 33:

Die nicht zeitgerechten wiederkehrenden Begutachtungen der beanstandeten Dienstfahrzeuge stellen einen Ausnahmefall dar, da die Begutachtungen in jenen Zeitpunkt fielen, in dem es zu einer gesetzlichen Änderung (ab 20. Mai 2018) bei den Begutachtungsintervallen und Toleranzzeiträumen für die wiederkehrenden Begutachtungen kam.

Mit Anfang Juni 2018 erhielt die Dienststelle Kenntnis davon und konnte die bereits terminierten § 57a KFG. 1967-Prüftermine nicht mehr vorverlegen und für die Aufrechterhaltung des Betriebes entsprechende Ersatzmaßnahmen einleiten.

Die Dienststelle wird künftig auf etwaige neuerliche Gesetzesänderungen früher reagieren.

Empfehlung Nr. 4:

Durch geeignete Maßnahmen bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und bei der Unterweisung der Mitarbeitenden wäre sicherzustellen, dass Hubkranwagen nur mit gültiger wiederkehrender Prüfung gemäß AM-VO der Hubarbeitsbühnen zum Einsatz kommen (s. Punkt 8.6).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 33:

Die Magistratsabteilung 33 legte in diesem Fall die im Gesetzestext (AM-VO) formulierten wiederkehrenden Prüfintervalle anders aus als die Aussage, wie dieser Text korrekt zu verstehen

ist. Künftig werden die wiederkehrenden Prüfungen terminlich besser koordiniert.

Empfehlung Nr. 5:

Da ein Hubkranwagen nach einem außergewöhnlichen Ereignis nicht auf seinen Zustand gemäß AM-VO geprüft worden war, wären diese nach Kollisionen u.dgl. künftig vor Durchführung von Arbeitsvorgängen mit Hubarbeitsbühnen gemäß AM-VO zu prüfen (s. Punkt 9.6).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 33:

Seitens der Magistratsabteilung 33 wird die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien aufgegriffen und wird, falls eine Kausalität zwischen einem Unfall und möglichen Beschädigungen an Hubkranen bestehen könnte (im Sinn der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit), diese überprüfen lassen.

Empfehlung Nr. 6:

Mit geeigneten Maßnahmen wäre dafür zu sorgen, dass die im Freien am Betriebsgelände abgestellten Dienstkraftwagen versperrt sind (s. Punkt 10.5).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 33:

Hierbei handelt es sich, wie im Bericht vermerkt, um einen Einzelfall. Die Magistratsabteilung 33 reagierte kurzfristig durch Information der Mitarbeitenden auf Einhaltung der Garagen- und Stellplatzordnung sowie durch die Aktivierung der bestehenden Zutrittssicherungen des Betriebsgeländes (feste Umzäunungen, Gebäudewände und abschließbare Türen und Tore) auch untertags, um einem Zutritt ohne Wissen einer Vertreterin bzw. eines Vertreters der Dienststelle bzw. des Dienststellenleiters sowie ohne Kenntnisse der Hausordnung der Betriebsstätte vorbeugen zu können.

Der guten Ordnung wird festgehalten, dass der Mitarbeiter des Stadtrechnungshofes Wien als "betriebsfremd" erkannt und darauf angesprochen wurde.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Die Besichtigung der am Betriebsgelände abgestellten Dienstfahrzeuge dauerte von 13.00 Uhr bis 13.30 Uhr. In diesem Zeitraum wurde der Prüfer des Stadtrechnungshofes Wien von niemandem angesprochen.

Empfehlung Nr. 7:

In nicht zu großen Abständen, mindestens aber zweimal jährlich, wäre zu überprüfen, ob die Personen mit betriebsinterner Lenkerinnen- bzw. Lenkerberechtigung noch über eine gültige Lenkberechtigung gemäß FSG verfügen (s. Punkt 11.5).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 33:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im September 2020